

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

SECO
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Bern, den 4. Februar 2008

Teilrevision des Arbeitslosengesetzes: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, uns Gelegenheit zu geben, uns im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Arbeitslosengesetzes äussern zu können.

Mangelnde Gesamtsicht

Als Schweizerischer Fachverband für die Sozialhilfe beurteilen wir die Vernehmlassungsvorlage aus der Sicht der Sozialhilfe. Diese Sichtweise scheint uns äusserst wichtig, da jede Änderung in Teilbereichen des Systems der sozialen Sicherung zwangsläufig Auswirkungen auf andere Teile des Systems hat, so auch auf die Sozialhilfe. Diese Tatsache wird allerdings in der Vernehmlassungsvorlage kaum berücksichtigt, und somit wird eine neuerliche Gelegenheit verpasst, Änderungen in Bereichen der sozialen Sicherung unter dem Aspekt einer Gesamtschau des Systems vorzunehmen.

Neue Finanzierung sofort auslösen

Die SKOS begrüsst zunächst die Tatsache, dass angesichts der defizitären Lage der Arbeitslosenversicherung mit der Teilrevision eine längerfristige Finanzierung und ein Schuldenabbau anvisiert werden. Sie erklärt sich deshalb mit den Massnahmen auf der Finanzierungsseite (Erhöhung des ordentlichen Lohnbeitrages, ausserordentliche Erhöhung der Lohnbeiträge und ausserordentliche Erhöhung des Solidaritätsbeitrages) einverstanden. Allerdings hätte es die SKOS vorgezogen, dass der neue Finanzierungsmodus sofort ausgelöst wird, und damit nicht bis 2011 zugewartet wird. In der heutigen noch anhaltenden wirtschaftlichen Aufschwungsphase würde damit konjunkturgerechter gehandelt – wie das ja auch vom SECO selbst gefordert wird. Für das Jahr 2011 hingegen geht das Staatssekretariat für Wirtschaft wieder von einer nicht unbedeutenden Erhöhung der Arbeitslosigkeit und somit von einem Konjunkturzusammenbruch aus. Hier sieht die SKOS einen Widerspruch. Die übrigen Aspekte der Revision, insbesondere was die Leistungsseite anbetrifft, sollten in den Augen der SKOS später in Kraft gesetzt werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass die inhaltlichen Vorschläge der Revision noch einmal überdacht und deren Auswirkungen, insbesondere auch auf die Sozialhilfe noch einmal überprüft werden könnten.

Monbijoustrasse 22, Postfach, CH-3000 Bern 14
T +41 (0)31 326 19 19, F +41 (0)31 326 19 10
admin@skos.ch, www.skos.ch

Kein Leistungsabbau

Die SKOS begrüsst es auch, dass die Vorlage darauf verzichtet generell einen Leistungsabbau bei der materiellen Unterstützung vorzuschlagen. Ein solcher Leistungsabbau hätte möglicherweise Auswirkungen auf die Sozialhilfe gehabt, die je nach wirtschaftlicher Situation der betroffenen Personen gegebenenfalls komplementär unterstützend hätte eingreifen müssen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Keine Anerkennung der Beitragszeit in von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahmen als Voraussetzung für einen neuen Leistungsbezug (Art. 23 Abs. 3bis): diese Sparmassnahme wird Auswirkungen auf die Sozialhilfe haben, deren Ausmass zurzeit allerdings noch nicht abgeschätzt werden kann. Insbesondere schwervermittelbare Personen, deren Integration in den ersten Arbeitsmarkt auf Hindernisse stösst, werden von dieser Massnahme betroffen sein. Und gerade unter diesen Menschen befindet sich ein guter Teil, welche auf die Sozialhilfe angewiesen sein wird. Somit findet ein Transfer von der Arbeitslosenversicherung zur Sozialhilfe statt. Die SKOS lehnt solche „impliziten“ Transfers grundsätzlich ab, nicht nur weil dadurch eine Verschiebung der Finanzierung von der Bundes- zur Kantons- und Gemeindeebene stattfindet, sondern auch deshalb, weil solche Transfers in Kauf genommen werden, ohne dass eine Diskussion über die Funktionsweise des Gesamtsystems der sozialen Sicherung stattgefunden hätte. Wie bereits bei der IVG-Revision werden immer mehr auch strukturelle Probleme auf die Sozialhilfe überwältigt, ohne dass deren Strukturen und Finanzierung den neuen Gegebenheiten angepasst worden wären. Aus diesen Erwägungen heraus lehnt die SKOS diese Massnahme ab.

Bezugsdauer der Länge der Beitragszeit anpassen (Art. 27 Abs. 2): es ist zurzeit nicht klar, welche Auswirkungen die Erhöhung der Beitragszeit von 12 auf 15 Monate zum Bezug von 400 Taggeldern haben könnte. Insbesondere welche spezifischen Bezückergruppen davon betroffen sein könnten. Entsprechende Zahlen liegen nicht vor, und wurden offensichtlich auch nicht gesucht. Dennoch liegt die Vermutung nahe, dass hier gewisse Gruppen rascher ausgesteuert würden, von denen zumindest ein Teil auf Sozialhilfe angewiesen sein wird. Das Gleiche gilt auch für die Erhöhung von 18 auf 22 Monate für den Bezug von 520 Taggeldern. Die SKOS lehnt diese Massnahme ab.

Nur noch effektiver Zwischenverdienst für die Berechnung des versicherten Verdienstes (Art. 23 Abs. 4 und 5): auch hier sind Auswirkungen auf die Sozialhilfe zu erwarten. Tiefere Auszahlungen durch die Arbeitslosenversicherung bei der betroffenen Bezückergruppe werden zu einer höheren Belastung der Sozialhilfe führen, indem diese bei Taggeldern, deren Höhe unter den Ansätzen der Sozialhilfe liegt, komplementär eingreifen muss. Auch hier ist das Ausmass des Transfers noch nicht abzuschätzen. Aus den bereits erwähnten Gründen lehnt die SKOS auch diese Massnahmen ab.

Taggeldbezug für Beitragsbefreite wird erschwert (Art. 18 Abs.2): vor allem bei gewissen Schul- und Studienabgängern, deren Integration in den Arbeitsmarkt aus verschiedenen Gründen auf Hindernisse stösst, und deren Eltern nicht in der Lage sind unterstützend einzugreifen, befürchtet die SKOS auch hier eine Verlagerung auf die Sozialhilfe, welche in diesem Fall zusätzlich kaum für die arbeitsmarktliche Integration dieser Bezückergruppe gerüstet ist. Eine relativ einfache Möglichkeit, die erhöhte Wartezeit für die betroffene Bezückergruppe abzuwenden, würde darin bestehen, die Studierenden aus der Gruppe der Beitragsbefreiten herauszulösen, und sie analog zu den minimalen AHV-Beträgen während des Studiums auch zur Bezahlung eines minimalen ALV-Beitrages zu verpflichten.

ALV kommt nicht mehr für arbeitsmarktliche Massnahmen von Nichtversicherten auf (Art. 59d): auch wenn in der Vernehmlassungsvorlage argumentiert wird, dass der Artikel 59d bei der letzten Revision nur als „Anschubfinanzierung“ für die IIZ konzipiert wurde, und aufgrund der inzwischen eingetretenen Entwicklung obsolet wurde, fragt sich die SKOS, wie diese Massnahme mit dem IIZ-Gedanken vereinbar ist. Die IIZ, welche von der SKOS voll unterstützt wird, befindet sich immer noch in einer Einführungsphase, bei der es noch viele Hindernisse zu überwinden gilt. Gerade auch deshalb sendet die ALV mit der Streichung des Artikels ein negatives Signal aus, das gewissermassen aussagt, dass bei der IIZ bereits alles geregelt sei, und die ALV ihren Beitrag in diesem Bereich bereits geleistet habe. Überhaupt bedauert es die SKOS ausserordentlich, dass die IIZ in der ganzen Vernehmlassungsvorlage nur marginal behandelt wird. Die AVIG-Revision wäre eine Gelegenheit gewesen, die Schaffung eines gemeinsamen Fonds für Integrationsmassnahmen zwischen ALV, IV und Sozialhilfe zu thematisieren. Diese Gelegenheit wurde verpasst. Mit der Streichung des Artikels, und somit der Übertragung der Verantwortung für die Integrationsmassnahmen für die betroffene Bezückergruppe auf die unteren staatlichen Ebenen, besteht auch die Gefahr, dass diese keine neuen Integrationsangebote zur Verfügung stellen werden. Viele der Gemeinden verfügen nicht über die notwendige Erfahrung im Bereiche beruflicher Integration, im Gegensatz zu den Organen der Arbeitslosenversicherung, die in den vergangenen Jahren eine beachtliche Erfahrung in diesem Bereich aufgebaut haben. Dies kann weder im Interesse der ALV noch im Interesse der Sozialhilfe liegen, da in Absenz eines adäquaten Massnahmenangebotes die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die betroffenen Personen noch weniger in den Arbeitsmarkt integriert werden können, und somit längerfristig von der einen oder der anderen öffentlichen Unterstützung abhängig bleiben werden. Für die SKOS kommt diese Massnahme einem Schlag gegen die IIZ gleich.

Reduzierung des Plafonds für die Finanzierung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art.2 Abs.1 der Verordnung über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen): die heutige Konkurrenzsituation im Angebot von arbeitsmarktlichen Massnahmen führt zu tieferen Preiskalkulationen in diesem Bereich, was vordergründig die Reduzierung des Plafonds rechtfertigen könnte. Dennoch dürfte diese Bestimmung Auswirkungen auf die Qualität des Angebotes haben. Um zu möglichst tiefen Preisen anbieten zu können, könnte dies auf Angebotsseite zu einer Verringerung der Betreuungsintensität führen, und somit die Effizienz der Massnahmen längerfristig in Frage stellen. Dies kann ja auch nicht im Interesse der Arbeitslosenversicherung sein. Die SKOS ist deshalb mit dieser Senkung des Plafonds nicht einverstanden.

Streichung der Verlängerung des Taggeldbezuges für besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Regionen (Art. 27 Abs. 5): die SKOS äussert sich nicht zu diesem Punkt, obwohl die Vermutung nahe liegen könnte, dass auch hier in den betroffenen Regionen eine gewisse Verlagerung von der Arbeitslosenversicherung zur Sozialhilfe stattfinden könnte.

Weitere Bemerkungen

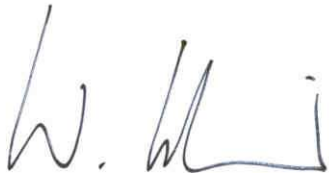
Es ist für die SKOS nicht ganz einsehbar, weshalb im Artikel 64a, Abs. Bst. c die Motivationssemster für über 20-jährige nicht mehr zugänglich sein sollen. Dies stellt eine sehr restriktive Lösung dar. Erfahrungsgemäss besteht bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerade auch bei Abschluss der Rekrutenschule – also vielmals bei über 20jährigen – ein kritischer Übergang, insbesondere bei Personen, die über keinen Berufsabschluss verfügen. Diese Personen wären aber zukünftig von den Motivationssemstern ausgeschlossen und verfügen vielmals auch nicht über die notwendige Beitragsdauer zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung und somit zum Zugang zu Integrationsmassnahmen.

Gemäss Artikel 114, Abs. 5 BV kann der Bund Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge erlassen. Die erwähnten Transfers können zu Situationen führen, bei denen eine solche Fürsorge sich als notwendig erweisen wird. Mit dem erwähnten Artikel der Bundesverfassung hat der Bund eine Möglichkeit gesetzgeberisch tätig zu werden, überlässt es jedoch den Kantonen und den Gemeinden hier aktiv zu werden. Aus den erwähnten Gründen bedauert die SKOS diesen Tatbestand.

Im Voraus danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie den vorliegenden Zeilen entgegenbringen werden.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS**



Walter Schmid, Präsident SKOS